

im 9. Jh. in einer bisher unbekannten zweiten lateinischen Version auftauchen, die zuerst im Cod. Paris. lat. 2123 (um 800) belegt ist, ziemlich sicher aber älteren Ursprungs war. 3. Das Münchner Fragment clm 29167a (9. Jh.) ist Überrest einer Hs. der Akten von 680/81, die 1432/33 von Nikolaus von Cues bei Zitaten in der *Concordantia catholica* herangezogen worden ist. R.S.

Dominique A u p e s t - C o n d u c h é, *De l'existence du concile de Nantes*, Bulletin philologique et historique du Comité des travaux historiques et scientifiques 1973 (ersch. 1976) S. 29—59. — Das Konzil von Nantes, dessen Kanones zuerst in der Rechtssammlung Reginos von Prüm (um 906) überliefert sind, gilt seit P. Fournier in der Forschung als Fiktion des 9. Jh. Die Verfasserin greift nunmehr die ältere Ansicht wieder auf, wonach dieses Konzil tatsächlich kurz nach der Mitte des 7. Jh. stattgefunden habe, und bringt dafür einige neue Argumente bei: Der Inhalt der meisten Bestimmungen stimme mit dem anderer merowingischer Konzilsbeschlüsse überein; einige Kanones seien sogar eindeutig auf Verhältnisse in der Bretagne bezogen; nur c. 15 sei durch ein Schreiberversehen statt als Kapitel Hinkmars von Reims als Kanon von Nantes inskribiert worden. — So interessant diese These ist, die sich leider nicht mehr mit dem kürzlich erschienenen Aufsatz von J. Gaudemet (vgl. DA 34,249) auseinandersetzt, so sehr stört die dilettantische Art, mit der die Verfasserin vorgegangen ist: Die Parallelen mit merowingischen Synoden sind oft sehr weit entfernt und äußerst zweifelhaft; die Verfasserin unterscheidet in der inhaltlichen Analyse nicht zwischen solchen Kanones, die mit Sätzen Theodulfs und Hinkmars identisch sind, und solchen, für die sich bisher keine Vorlage gefunden hat und die für eine Bestimmung der Entstehungszeit entscheidend wären. In einem Anhang druckt sie die angeblichen Kanones von Nantes in der Reihenfolge ab, wie sie die Inskriptionen Reginos von Prüm bezeugen; dabei wurde der Text der Hs. Arras 723 (675) zugrundegelegt und mit den Varianten der Editionen von Baluze und Wasserschleben versehen; daß außer dieser Hs. noch vier weitere Überlieferungen von Reginos Werk bekannt geworden sind (vgl. Mordek, Kirchenrecht und Reform [s. u. S. 303] S. 5), wird ignoriert. Im Anschluß an diese „Edition“ druckt die Verfasserin weitere sieben angebliche Kanones von Nantes aus Ivos Dekret ab, die schon Seckel (vgl. NA 26,44f.) mit einer Ausnahme als Falschinskriptionen Burchards von Worms erwiesen hatte. Dennoch mutmaßt A.-C. (S. 42), daß Ivo seine von Regino abweichenden Kapitelnummern vielleicht aus einer von Regino unabhängigen Überlieferung der Kanones von Nantes entnommen habe.

W.H.

Theodulfi Capitula in England. Die altenglischen Übersetzungen, zusammen mit dem lateinischen Text, hg. von Hans S a u e r (Münchener Universitäts-Schriften. Texte und Untersuchungen zur Englischen Philologie 8) München 1978, Wilhelm Fink Verlag, XV u. 521 S., 8 Tafeln, DM 68. — Das erste bischöfliche Kapitular Theodulfs von Orléans (Migne PL 105, 191—206) nimmt nicht allein wegen seiner Überlieferung in 46 Hss. und seiner weitreichenden Rezeption (zu den Forschungen P. Brommers vgl. DA 32, 649f.) eine Sonderstellung innerhalb der Gattung ein, sondern ist auch als einziger Text dieser Art — gleich zweimal — ins Altenglische übertragen worden. Die kritische Edition und philologische Untersuchung dieser beiden Übersetzungen, die unabhängig voneinander im westsächsischen Sprachgebiet während des späten 10. und des frühen 11. Jh. entstanden sind, bilden das Kernstück der vorliegenden Münchner Dissertation, die im übrigen auch ausführlich auf die gesamte Textgeschichte des Kapitulars eingeht. Der lateinische Theodulf-Text, der in den beiden Hss. (Cambridge, Corpus Christi